

## 1. Inhalt der 2. Tektur

Infolge der Einwendungen zur 1. Tektur zur Planfeststellung wurden Überarbeitungen und Ergänzungen der Feststellungsunterlagen erforderlich.

Dies betrifft folgende Änderungen:

1. Führung des Radverkehrs über die Querungshilfe einschließlich Aufstellfläche am westlichen Fahrbahnrand am Bauanfang im Zuge des Zschopautalradweges einschl. Grunderwerb
2. Änderung der Abmessungen des Regenklärbeckens mit Zufahrt über die Buswendeanlage
3. Einordnung von Gabionen im Bereich der westlichen Böschung der Verbindungsrampe West des Knotenpunktes KP1 einschl. Grunderwerb zur Eingriffsminimierung in die Waldfläche bei Umverlegung der Leitungen des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen und der Gasleitung von iNetz
4. Änderung des Verlegevorschlages der Gasleitung, der Trinkwasserleitung DN 400 einschl. Steuerkabel, der Spülleitung DN 300 des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen,
5. Energiekabel (2 x 10 KV) im Bereich der Knotenpunktes KP1 sowie Einordnung einer Zufahrt zum Brückenwiderlager und zur Gasreglerstation einschl. Grunderwerb
6. Änderung der Aufstellflächen der Bushaltestellen an der Ortsstraße Bahnhofstraße und an der B95 alt auf eine Breite von 2,50 m
7. Änderung des Knotenpunktes KP 3 einschl. Grunderwerb
8. Änderung der Talbrücke: Die Gründung des Pfeilers der Achse 90 erfolgt als Flachgründung
9. Glasfaserkabel der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG im Bereich der vorh. B95, Verlegevorschlag des Glasfaserkabels
10. Übernahme der technischen Änderungen in die Umweltplanungen und Prüfung auf möglichen Auswirkungen/Änderungen, Prüfung der verwendeten Art Daten auf Aktualität und Plausibilität sowie Aktualisierung der Verweise auf Gesetze, Erstellen eines Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie

## 2. Beschreibung der 2. Tektur

### Zu 1. Führung des Radverkehrs über die Querungshilfe

#### 1.1 Veranlassung

In der Stellungnahme zur Planfeststellung wurde die Anbindung des Radverkehrs im Bereich der Querungshilfe bemängelt.

#### 1.2 Technische Umsetzung

Im Bereich der Grundstückszufahrt am westlichen Rand der B 95 in unmittelbarer Nähe der Querungshilfe wird der Radverkehr von der Fahrbahn auf den Rad-/ Gehweg geführt. Der Radverkehr erhält in Höhe der Querungshilfe eine Aufstellfläche, um die B95 sicher queren zu können.

### 1.3 Auswirkungen

Es wird zusätzlicher Grunderwerb erforderlich (s. Unterlage 14).  
Die Kostentragung und Unterhaltungspflicht obliegt dem Straßenbaulastträger.

## **Zu 2. Änderung der Abmessungen des Regenklärbeckens mit Zufahrt über die Buswendeanlage**

### 2.1 Veranlassung

Verlegung der vorhandenen Entleerungs-/ Spülleitung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen am westlichen Rand der B 95alt sowie deren Einbindung im Bereich des Regenklärbeckens in den Kanal der Straßenentwässerung, Anordnung der Zufahrt zum Regenklärbecken über die Buswendeanlage.

### 2.2 Technische Umsetzung

Das geplante Regenklärbecken wird so gestaltet, dass die Entleerung-/Spülleitung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen über einen gemeinsamen Abfluss in die Zschopau geleitet werden kann. In dem Zusammenhang wird die Zufahrt zum Regenklärbecken über die Buswendeanlage neu geregelt.

### 2.3 Auswirkungen

Es entsteht kein zusätzlicher Grunderwerb. Kostentragung und Unterhaltung ändern sich nicht.

## **Zu 3. Einordnung von Gabionen im Bereich des Knotenpunktes KP1**

### 3.1 Veranlassung

In der Stellungnahme des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen wurden Schutzstreifen mit einer Breite von 3m zu jeder Seite der Leitungen gefordert. Außerdem sollte der Eingriff in den vorhandenen Wald so gering wie möglich ausfallen.

### 3.2 Technische Umsetzung

Um die Forderung nach den Schutzstreifen zu entsprechen und den Eingriff in den Wald zu minimieren wurde im Bereich der westlichen Knotenpunktzufahrt des KP1 statt der Einschnittsböschung eine Gabionenwand zur Abfangung des Höhenunterschiedes gewählt.

### 3.3 Auswirkungen

Die Kostentragung und Unterhaltungspflicht obliegt dem Straßenbaulastträger.

## **Zu 4. Änderung des Verlegevorschlages der Gasleitung, der Trinkwasser DN 400, Energiekabel (2 x 10 KV) im Bereich der Knotenpunktes KP1 sowie der Spülleitung DN300**

### 4.1 Veranlassung

In der Stellungnahme des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen wurden Schutzstreifen mit einer Breite von 3m zu jeder Seite der Leitungen gefordert. Außerdem war die Spülleitung DN 300, die das Baufeld quert bisher nicht Bestandteil der Feststellungsunterlage.

Der Eingriff in den vorhandenen Wald sollte so gering wie möglich ausfallen.

### 4.2 Technische Umsetzung

Die Gasleitung, die Trinkwasserleitung DN 400 sowie die Energiekabel (2 x 10 KV) werden trassennah am Knotenpunkt KP1 parallel zur Gabionenwand um verlegt.

Die Verlegung der Spülleitung DN 300 erfolgt parallel zur vorhandenen B95 alt, quert zwei Knotenpunktarme des KP1 und schließt am Schacht KS24 an die geplante Straßenentwässerung an.

### 4.3 Auswirkungen

Es wird zusätzlicher Grunderwerb erforderlich (s. Unterlage 14).

Die Kostentragung obliegt dem Straßenbaulastträger, die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Versorgungsunternehmen.

## **Zu 5. Einordnung einer Zufahrt zum Brückenwiderlager und zur Gasreglerstation**

### 5.1 Veranlassung

Aufgrund der Umverlegung der Gasleitung wird eine neue Gasreglerstation gebaut, für die eine Zuwegung erforderlich wird.

Das neue Brückenwiderlager soll für den Wartungsfall ebenfalls zugänglich sein.

### 5.2 Technische Umsetzung

Es ist eine Zufahrt von der Buswendeanlage zur künftigen Gasreglerstation und zum Brückenwiderlager mit einer Breite von 3,0 m geplant.

### 5.3 Auswirkungen

Es wird zusätzlicher Grunderwerb erforderlich (s. Unterlage 14).

Die Kostentragung und Unterhaltungspflicht obliegt dem Straßenbaulastträger.

## **Zu 6. Änderung der Aufstellflächen der Bushaltestellen an der Ortsstraße Bahnhofstraße und an der B95**

### 6.1 Veranlassung

Die Länge und die Breite der Aufstellflächen der Bushaltestellen an der Ortsstraße Bahnhofstraße und an der B95 sind den neuen Vorschriften anzupassen.

### 6.2 Technische Umsetzung

Für die Bushaltestellen werden 2,50 m breite Aufstellflächen vorgesehen. Die Länge der Aufstellflächen der beiden Bushaltestellen an der Bahnhofstraße beträgt 12 m und an der B 95 alt 25 m (s. Unterlage 7).

### 6.3 Auswirkungen

Aufgrund der Änderung der Aufstellflächen ändert sich der Grunderwerb der bereits betroffenen Flurstücke (s. Unterlage 14)

Kostentragung und Unterhaltung ändern sich nicht.

## **Zu 7. Änderung des Knotenpunktes KP 3**

### 7.1 Veranlassung

Die Kompromisslösung aus der 1. Tektur (Gestattung des Linkseinbiegens von der Bahnhofstraße in die B 95 in Richtung Annaberg-Buchholz) wurde durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mittels Sicherheitsaudit überprüft. Im Ergebnis dessen wurden schwerwiegende Sicherheitsdefizite festgestellt.

### 7.2 Technische Umsetzung

Der Knotenpunkt wird entsprechend den aktuellen Vorschriften ohne Rechtsabbiegestreifen und ohne Dreiecksinsel geplant und an den Bestand angebunden. Es wird nur noch das Rechtsein- sowie das Rechtsabbiegen gestattet.

### 7.3 Auswirkungen

Aufgrund der Änderung des Knotenpunktes ändert sich der Grunderwerb der bereits betroffenen Flurstücke geringfügig, da der Knoten im Wesentlichen auf öffentlichen Flurstücken liegt (s. Unterlage 14).

Kostentragung und Unterhaltung ändern sich nicht.

## **Zu 8. Änderung der Talbrücke**

### 8.1 Veranlassung

Die ursprüngliche Tiefgründung des Brückenpfeilers würde in die Wassergewinnung innerhalb des Stollens eingreifen. Die bergmännische Aufwältigung und die Notwasserversorgung würden eine wesentliche Kostensteigerung nach sich ziehen.

### 8.2 Technische Umsetzung

Die Gründung des Pfeilers der Achse 90 erfolgt als Flachgründung.

### 8.3 Auswirkungen

Durch die Flachgründung kann der Eingriff in den Tiefen König Dänemark Stolln vermieden werden. Die Wassergewinnung innerhalb des Stolln wird somit nicht beeinträchtigt.

## **Zu 9. Verlegevorschlag Glasfaserkabel**

### 9.1 Veranlassung

In der Stellung der Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG, Fachbereich Datennetze wurde die Umverlegung des Glasfaserkabels gefordert.

### 9.2 Technische Umsetzung

Das Glasfaserkabel wird trassennah am Knotenpunkt 1 parallel zur Gabionenwand umverlegt.

### 9.3 Auswirkungen

Es wird zusätzlicher Grunderwerb erforderlich (s. Unterlage 14).

Die Kostentragung obliegt dem Straßenbaulastträger, die Unterhaltungspflicht obliegt dem jeweiligen Versorgungsunternehmen.

## **Zu 10. Übernahme der technischen Änderungen in die Umweltplanungen und Prüfung der verwendeten Artdaten auf Aktualität und Plausibilität**

### 10.1 Veranlassung

Die unter 1 bis 8 genannten technischen Änderungen sind in die Umweltplanungen zu integrieren und auf mögliche Auswirkungen hin abzu prüfen.

Aufgrund der Dauer des Baurechtsverfahrens und dem Zeitpunkt des aufgestellten Feststellungsentwurfes gilt es die verwendeten Artdaten auf Aktualität und Plausibilität hin zu prüfen. Gleiches gilt für die verwendeten Verweise auf Gesetze.

Aufgrund der geänderten rechtlichen Anforderungen wurde ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie erstellt.

## 10.2 Technische Umsetzung

Es erfolgten Anpassungen in den Unterlagen 12.0, 12.1, 12.2, 12.3, 12.4, 12.6 und 16.2 sowie die Erstellung der Unterlage 12.7.

## 10.3 Auswirkungen

Die technischen Änderungen der 2. Tektur haben keine planungsrelevanten Auswirkungen auf die aufgestellten Umweltplanungen. Die Überprüfung der verwendeten Artdaten ergab keinen neuen Sachverhalt hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorhabens. Im Ergebnis des Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass der Ausbau der B 95 keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer hat und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegensteht.